

Schweden: Allgemeine Geschäftsgrundsätze auch für Ausstellungen gültig

Als die Ausstellung in letzter Minute abgesagt wurde und der Aussteller nicht bereit war, die Kosten zu übernehmen, beschloss die Künstlerin, ihn zu verklagen.

Im Dezember 2020 fällte ein schwedisches Bezirksgericht ein mit Spannung erwartetes Urteil in der Rechtssache *Strandverket*. Eine mutige Künstlerin verklagte einen Aussteller – in diesem Falle eine Kommune – auf Schadenersatz, als die Ausstellung, zu der sie eingeladen war, kurzfristig abgesagt wurde.

Das Gericht prüfte, ob normale Vertragsregeln, Grundsätze und Geschäftspraktiken gelten, wenn eine Gemeinde eine:n Künstler:in für eine geplante Ausstellung engagiert. Es befasste sich auch mit der Frage, ob faire, in der staatlichen Rahmenvereinbarung für Ausstellungen, der MU-Vereinbarung, festgelegte Geschäftspraktiken zu befolgen sind. Die Swedish Artists' Association (der schwedische Künstler:innenverband), Aussteller, die Medien und andere Interessierte haben das Urteil mit großem Interesse erwartet. Aber bevor ich das Urteil verrate, möchte ich die MU-Vereinbarung und ihren Zweck näher erläutern.

Die MU-Vereinbarung

2009 schloss die schwedische Regierung eine Rahmenvereinbarung ab, die MU-Vereinbarung, in der die Bedingungen und die Vergütung bei staatlich organisierten Ausstellungen formalisiert wurden. Staatliche Institutionen oder Behörden, die Kunstausstellungen veranstalten (hier Veranstalter genannt) sind verpflichtet, die MU-Vereinbarung einzuhalten. Die Vertragsparteien, die die ausstellenden Künstler:innen vertreten, sind The Swedish Artists' Association (Schwedischer Künstlerverband), die Association of Swedish Illustrators and Graphic Designers (Verband der schwedischen Illustrator:innen und Grafikdesigner:innen) und die Swedish Association of Professional Photographers (Schwedischer Verband der Berufsfotograf:innen).

Die MU-Vereinbarung gilt für staatlich organisierte Wechselausstellungen, wenn die teilnehmenden Künstler:innen ihre Werke für die Ausstellung zur Verfügung stellen. Sie soll nicht nur die Bedingungen des einzelnen Ausstellungsvertrags selbst regeln, sondern auch die Verhandlungen und das Vertragsformat. Der Veranstalter ist verpflichtet, so früh wie möglich vor der Ausstellung mit den ausstellenden Künstler:innen Verhandlungen aufzunehmen und eine schriftliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, dem:der Künstler:in ein Ausstellungsentgelt als Kompensation für die öffentliche Zurschaustellung von dem:der Künstler:in gehörenden Werken zu zahlen. Die MU-Vereinbarung beinhaltet eine tarifliche Auflistung, in der die Entgelte in Abhängigkeit von der Ausstellungsdauer, der Größe des Veranstalters (Anzahl der jährlichen Besucher:innen) und der Anzahl der ausstellenden Künstler:innen aufgeführt sind

Die Mindestentgelte betragen:

- für Einzelausstellungen 5.700 SEK (559 Euro),
- für Gruppenausstellungen mit 2 oder 3 Künstler:innen je 3.500 SEK (343 Euro),
- 4 bis 20 Künstler:innen je 2.400 SEK (235 Euro).

Bei Ausstellungen, die kürzer als eine Woche sind und zeitlich begrenzte Werke zeigen, z. B. Performances, besteht Anspruch auf ein Ausstellungsentgelt, das nicht geringer als ein Entgelt für eine Woche ist. Das Ausstellungsentgelt darf nicht die Teilnahme des:der Künstler:in abdecken. Eine solche Klausel ist unwirksam.

Die MU-Vereinbarung ist nicht nur wichtig, um die Bedingungen und Zahlungen in den einzelnen Ausstellungsverträgen zu formalisieren, sondern gilt auch als staatliche Empfehlung (faktisches Recht) für die Bedingungen der von öffentlich finanzierten Organisationen veranstalteten Wechselausstellungen. Sie soll vor allem langfristig eine faire Geschäftspraxis etablieren.

Das Strandverket-Urteil

Für einige Förderinstitutionen, wie den Swedish Arts Council, ist die Anerkennung der MU-Vereinbarung verpflichtend, um eine Förderung zu erhalten. Den meisten öffentlich finanzierten Ausstellern ist sie bekannt und wird von ihnen zumindest teilweise angewandt oder es wird auf sie verwiesen. Leider ist dies bei den Kommunen weniger der Fall. Deshalb ist das *Strandverket*-Urteil so wichtig.

Das Gericht entschied, dass zwischen dem Veranstalter und den Künstler:innen eine verbindliche mündliche Vereinbarung bestand und die Kommunen, wie jede andere Vertragspartei, das schwedische Vertragsrecht und seine Grundsätze befolgen müssen. Die plötzliche Absage der für 2019 geplanten Ausstellungen stellte einen Vertragsbruch dar, der den vertraglich gebundenen Künstler:innen einen Anspruch einräumte: zum einen auf Schadenersatz für die Kosten im Zusammenhang mit ihren Vorbereitungen auf die Ausstellungen, zum anderen auf ein Ausstellungsentgelt entsprechend dem geplanten Ausstellungszeitraum, da bei der Besprechung der Ausstellungsbedingungen mündlich und schriftlich auf die MU-Vereinbarung Bezug genommen worden war.

Es scheint, dass die MU-Vereinbarung dazu beigetragen hat, dass ausstellende Künstler:innen zumindest in öffentlich finanzierten Veranstaltungen ein Ausstellungsentgelt als Gegenleistung für das Recht der Veranstalter erhalten, Werke öffentlich zu präsentieren, die sich noch im Eigentum der Künstler:innen befinden. Wie das Gericht in *Strandverket* klarstellte, haben die Künstler:innen einen Rechtsanspruch auf eine Kompensation für ihre Teilnahme an einer Ausstellung und auf entsprechenden Schadenersatz, wenn sie abgesagt wird. Wir müssen nun sicherstellen, dass dies bekannt wird und Anwendung findet!

Katarina Renman Claesson arbeitet als Juristin bei der Konsträrernas Riksorganisation/Swedish Artists' Association. www.kro.se